

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort/Datum)	In-Kraft-Treten
Entschädigungs- satzung	17.10.2019	21.10.2019	Qurier / 29.01.2020	01.01.2020
1. Änderung	28.02.2021	04.03.2021	Qurier / 31.03.2021	01.04.2021
2. Änderung	30.06.2022	05.07.2022	Qurier / 27.07.2022	28.07.2022

Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstauffällen und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.116/2019) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 17.10.2019, letztmalig geändert durch Beschluss der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2022 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, der Mitglieder in den vom Stadtrat gebildeten Ausschüssen, den Ortsbürgermeistern und den Mitgliedern der Ortschaftsräte sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Welterbestadt Quedlinburg Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Entschädigung der Stadträte

- (1) Als Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Als pauschaler Grundbetrag werden Stadträten 133,00 € je Monat gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse bzw. der Fraktionen beträgt je Sitzung und Tag 17,00 €. Die Zahlung von Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf höchstens 12 Sitzungen jährlich begrenzt.
Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung und Tag 17,00 €.
Für Sitzungen der Ausschüsse wird nur 1 Sitzungsgeld pro Ausschuss gezahlt.
Bei gegenseitiger Vertretung während einer Sitzung erfolgt die Auszahlung des Sitzungsgeldes an das Mitglied, das zu Beginn der Sitzung anwesend war.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Grundbetrages entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Stadtrat begonnen wird, er endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Stadtrat endet.
- (5) Der Anspruch eines Stadtrates auf die Entschädigung entfällt bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Stadtrat und für die Dauer des Ausschlusses. Hierzu wird auf die Geschäftsordnung verwiesen. Dies gilt ebenfalls, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Krankheiten und Erholungsurlaub (zusammenhängender Urlaub von einer Woche und mehr) bleiben außer Betracht.

Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonates, sollte die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

- (6) Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an die zuständige Verwaltungsstelle. Wird die Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich. Mit den Aufwandsentschädigungen und dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Auslagen abgegolten. Dies gilt auch für die notwendigen baren Auslagen der büromäßigen Erledigung des laufenden Dienstgeschäftes sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.
- (7) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch die Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Welterbestadt Quedlinburg in kommunalen Zusammenschlüssen, in wirtschaftlichen Unternehmen oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 3

Besondere Entschädigung

- (1) Neben den Entschädigungen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Tätigkeit als Mitglieder des Stadtrates gezahlt:
 - a) an den Vorsitzenden des Stadtrates monatlich 266,00 €
 - b) an die Vorsitzenden von Ausschüssen des Stadtrates monatlich 133,00 €
 - c) an die Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat monatlich 133,00 €
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn der Bürgermeister der Vorsitzende eines Ausschusses ist.
- (3) Ist eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu zahlen und bestehen mehrere Ansprüche nebeneinander, so wird nur der zustehende höchste Entschädigungssatz aus einer der Ordnungsziffern des Absatzes 1a – c gezahlt.
- (4) Ist der Empfänger dieser besonderen Aufwandsentschädigung länger als 3 Monate verhindert seine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, so entfällt die ihm nach dieser Satzung zustehende Aufwandsentschädigung. Auf § 2 Absatz 5 wird hierzu verwiesen. Diese erhält dann der Stellvertreter.

§ 4

Entschädigung der weiteren Mitglieder in Ausschüssen des Stadtrates

Als Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten die weiteren Mitglieder in Ausschüssen des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung, die insgesamt als Sitzungsgeld gemäß § 2 Absatz 3 gezahlt wird.

§ 5

Entschädigung der Ortsbürgermeister

Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in €
1001 bis 2000	380,00
über 2000	480,00

§ 6
Entschädigung der Ortschaftsräte

- (1) Als Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten Mitglieder eines Ortschaftsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Den Ortschaftsräten wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in €
1001 bis 1500	24,00
1501 bis 2000	31,00
2001 bis 3000	38,00
3001 bis 4000	45,00
4001 bis 5000	53,00

Die Einwohnerzahl wird zum Beginn der Wahlperiode festgestellt.

- (3) Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Ortschaftsrates bzw. der Fraktion beträgt je Sitzung und Tag 15,00 €. Die Zahlung von Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf höchstens 12 Sitzungen jährlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Grundbetrages entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Ortschaftsrat begonnen wird, er endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Ortschaftsrat endet.
- (5) Der Anspruch eines Ortschaftsrates auf die Entschädigung entfällt bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Ortschaftsrat und für die Dauer des Ausschlusses. Hierzu wird auf die Geschäftsordnung verwiesen. Dies gilt ebenfalls, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Krankheiten und Erholungsurlaub (zusammenhängender Urlaub von einer Woche und mehr) bleiben außer Betracht.
Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonates, sollte die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.
- (6) Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste, die vom Ortsbürgermeister gegenzuzeichnen ist. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an die zuständige Verwaltungsstelle. Wird die Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich. Mit den Aufwandsentschädigungen und dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Auslagen abgegolten. Dies gilt auch für die notwendigen baren Auslagen der büromäßigen Erledigung des laufenden Dienstgeschäftes sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.

§ 7
Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten
(ohne Freiwillige Feuerwehr)

Wer außer den in dieser Satzung bislang aufgeführten Fällen ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und eines nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Paragraph 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Auslagenersatz beträgt im Höchstfall 17,00 € je Sitzung.

7a
Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten
(Erfrischungsgeld in Wahlvorständen)

Bei von der Welterbestadt Quedlinburg durchzuführenden Wahlen (Europawahl/ Bundestagswahl/ Landtagswahl/Kommunalwahl) wird die durch die jeweilige Wahlordnung vorgegebene Mindesthöhe des an die Mitglieder von Wahlvorständen auszahlenden Erfrischungsgeldes auf folgende Höhen aufgestockt:

Erfrischungsgeld für Wahlvorsteher	50,00€ / Wahl
Erfrischungsgeld für Mitglieder im Wahlvorstand	40,00€ / Wahl

§ 7 b
Ehrenamtliche Jagdbeauftragter

Jeder zum Zwecke der Gefahrenabwehr in befriedeten Bezirken der Welterbestadt Quedlinburg berufene ehrenamtlich tätige Jagdbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50 €, soweit er bis zum 15. jeden Monats für den Vormonat einen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten bei der WES Quedlinburg, Sachgebiet Gefahrenabwehr vorlegt.

Gesetzliche Regelungen über die Aneignung von erlegtem Wild bleiben von der Regelung über die Höhe der Aufwandsentschädigung unberührt.

Die Abrechnung erfolgt halbjährig.

§ 8
Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstreisen, die von Mitgliedern des Stadtrates und/oder der Ortschaftsräte mit Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses in Ausübung ihres Mandates außerhalb des Dienst- und Wohnortes durchgeführt werden, erhalten diese auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Dienstort für ehrenamtlich Tätige der Welterbestadt Quedlinburg ist in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes die Welterbestadt Quedlinburg.

Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

Genehmigungsbefugt für Dienstreisen der Ortsbürgermeister ist der Oberbürgermeister.

Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß dieser Satzung abgegolten.

- (2) Für Fahrtkostenersatz ehrenamtlich Tätiger zum Sitzungsort gilt die Regelung des § 35 Absatz 2 Satz 6 KVG LSA.

Als Sitzungsort im Sinne der Reisekostenvergütung gilt jener räumlich getrennte Ortsteil der Welterbestadt Quedlinburg, in dem die Sitzung stattfindet.

Als Wohnort im Sinne der Reisekostenvergütung gilt jener räumlich getrennte Ortsteil der Welterbestadt Quedlinburg, in dem der ehrenamtlich Tätige seine Wohnung hat.

Darüber hinaus werden auch Ortsbürgermeistern auf Antrag die tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort des Stadtrates und seiner Ausschüsse erstattet, sofern sich dieser außerhalb des Ortsteiles der Wohnung befindet und die einfache Wegstrecke mehr als 5 Kilometer beträgt.

§ 9 Verdienstaufall

- (1) Mitglieder des Stadtrates, ehrenamtliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitglieder eines Ortschaftsrates und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles.

Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Nichtselbständigen, die zur Ausübung des Ehrenamtes freigestellt werden, erhalten den tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufall ersetzt. Die Höhe des Verdienstaufalles ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbständigen und Hausfrauen wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes ersetzt, sofern der Verdienstaufall glaubhaft gemacht werden kann. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens bzw. entstandene Kosten für Vertretungen, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Höhe der Verdienstaufallpauschale beträgt 19,00 € Stunde (Montag – Freitag bis 19.00 Uhr)
- (4) Der zu dem Arbeitsverdienst zu entrichtende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser nachweislich zu Lasten des Entschädigungsberechtigten nicht an den Träger der Sozialversicherung abgeführt wird.
- (5) Erstattungen nach den Absätzen 1-4 können nur auf Antrag erfolgen. Die Verdienstaufallentschädigung muss ihrer Höhe nach so bemessen sein, dass der Charakter des Ehrenamtes gewahrt bleibt.

§10 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 11 Nichtübertragbarkeit des Anspruches, Ermächtigung der Verwaltung

- (1) Alle in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.
- (2) Die für die Abrechnung der Anträge aus dieser Entschädigungssatzung zuständigen Verwaltungsstelle wird ausdrücklich ermächtigt, unvollständige bzw. unzureichend ausgefüllte Anträge zur Erstattung von Entschädigungen zurückzuweisen. Aufgrund zurückgewiesener Anträge werden keine Zahlungen geleistet. Wird zwischen der Verwaltungsstelle und dem Anspruchsteller keine Klärung über den Antrag erreicht, legt der zuständige Mitarbeiter den Antrag dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vor. Gegebenenfalls legt der Oberbürgermeister den Antrag zur abschließenden Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

§ 12 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und der weiteren Entschädigungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit der Empfänger. Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den

ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungszahlungen sowie das Sitzungsgeld werden jeweils monatlich bis spätestens zum letzten Werktag des darauffolgenden Monats gezahlt. Hiervon abweichend sind die Entschädigungen nach § 5 dieser Satzung zum ersten eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Der Antrag auf Zahlung von Verdienstausschlag gem. § 9 dieser Satzung muss schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen jeweils monatsweise bis spätestens zum 15. des darauffolgenden Monats geltend gemacht werden. Innerhalb dieser Frist nicht geltend gemachte Verdienstausschlagforderungen verfallen. Die Höhe des Verdienstausschlages ist durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Bei allen anderen Ansprüchen erfolgt die Zahlung für den Einzelfall nach Antragstellung, frühestens aber im darauffolgenden Kalendermonat. Den Anträgen sind prüffähige Belege beizufügen.

§ 14 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 15 Zahlungen

Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt in Form der 2. Änderungssatzung mit Wirkung vom 28.07.2022 in Kraft.

Quedlinburg, 05.07.2022

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
der Welterbestadt Quedlinburg

(SIEGEL)